

zeugter Konziliarist war (S. 157 und 166); der Geschichtswissenschaft längst bekannte Mißstände der spätm. Kurie erwähnen zu müssen, gilt B. als „bittere Feststellung“, um die man nicht herumkomme (S. 157 Anm. 514). Geradezu anachronistisch aber wird sein Urteil, wenn er es „eine zeitbedingte, notwendige Blickverengung der Reformleute“ nennt, daß Rode und die ihm Gleichgesinnten nicht Tridentinum und Vaticanum vorhergesehen und sich demgemäß entschieden haben (S. 90). — Der Grund, der Rodes Reform rechtfertigte, liegt für B. weniger in Sittenlosigkeit und sonstigem krassen Verfall der Klöster als in der „Tatsache, daß ihre ursprüngliche, monastische oder geistliche Bestimmung verloren war“ (S. 8). Demzufolge war das Reformziel wesentlich geistlicher Art, und zwar die Rückkehr zur Regel Benedikts (S. 17 f., auch S. 11 und 142). Daß Rodes Wirken als Abt auch mit ständischen Verlagerungen im Trierer Land zusammenhängt, also eine soziologische Seite hat, berührt B. nur beiläufig (S. 113 f.); die Frage, ob vielleicht Wandlungen der zeitgenössischen Gesellschaft auf Rodes Reform eingewirkt haben könnten, wird nicht gestellt. Dabei scheint mir manches deutlich darauf hinzuweisen, daß Rodes Konzeption eines Benediktinerklosters spezifische bürgerliche Denkweisen verrät. Daß B. die Kategorie des Ökonomischen fernliegt, zeigt auch sein Versuch, die *familia* eines spätm. Klosters zu verstehen; er nennt zwar den *Consuetudines* zufolge als die zwei Leitgedanken den des christlichen Lebens und den des wirtschaftlichen Nutzens, aber der zweite ist — scheinbar selbstverständlich — nur sekundär (S. 118—123). Mir scheint, daß B. hier in Gefahr ist, die geschichtliche Wirklichkeit einseitig zu erfassen; so gänzlich ohne konkrete Interessen, wie Rode hier gezeichnet wird, pflegen sonst nur die Heiligen der Legende zu handeln.

Helmut Naumann

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 258. 2. Weltliches Recht S. 261. 3. Kirchliches Recht S. 266.

Gerhard Theuerkauf, *Lex, Speculum, Compendium Iuris*. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte Band 6) Köln - Graz 1968, Böhlau Verlag, LII u. 376 S., DM 58. — Ausschließlich der juristischen Fachsprache angehörende Begriffe mit institutionenbezogenen rechtlichen Aussagen waren bislang bevorzugtes Forschungsgebiet vornehmlich des Rechtshistorikers. Nunmehr liegt eine umfangreiche Studie über *lex, speculum* und *compendium iuris* aus der Feder eines Fachhistorikers vor. Das ist innerhalb der einschlägigen modernen Literaturgattung eine Besonderheit. Schon deshalb wird man mit besonderer Aufmerksamkeit das Anliegen des Vf. verfolgen, der in seiner „vorwiegend historischen Arbeit“ (S. 3, Anm. 13) am Beispiel ausgewählter Rechtsaufzeichnungen „das Rechtsbewußtsein ihrer Verfasser oder ihrer Schreiber und Besitzer“ (S. 12) zu erschließen und neu zu bestimmen versucht. Diese Zielsetzung drängt nach neuen methodischen Wegen. Der Vf. beschreibt sie. Begriffe wie Rechtswissen, Rechtskreise und -zonen, Gründe und Stufen der Rechtsgeltung, Rechtssätze oder gar Rechtsquellen werden ihrer traditionellen Bedeutung weitgehend entkleidet und durch eigenständige Beschreibungen sowie vielfach eigenwillige Sachinhalte ersetzt. Als neue Interpretationshilfen und -filter sollen sie Denkstufen und Strukturen des ma. Rechts transparent machen, nach subtilen quellenkritischen Überlegungen neu bestimmen und bisherige Fehldeutungen korrigieren. — Quellenmäßig fußt die Arbeit auf der *Lex Saxonum*, dem Landrecht des Sachsenspiegels und schließlich auf einigen zentralen gemeinrechtlichen Rechtskompendien — neben weiteren begleitenden und aus-